

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 6

Jahrgang 2014

25. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins Aktenzeichen: 54.03.02**
- 2. Bebauungsplanverfahren Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- 3. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2014/2015**

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins Aktenzeichen: 54.03.02**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5, durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken
Stadt Dormagen
Stadt Duisburg
Stadt Düsseldorf
Stadt Emmerich am Rhein
Stadt Kalkar
Stadt Kleve
Stadt Krefeld
Stadt Meerbusch
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Neuss
Stadt Rees
Stadt Rheinberg
Stadt Voerde
Stadt Wesel
Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom **05. März 2014** bis einschließlich zum **04. April 2014**

bei der Stadt Emmerich am Rhein,
Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein,
2. OG, Raum 206

während folgender Dienststunden:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.15 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rheins) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verfügung vom 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212) vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Hüsgen

2. Bebauungsplanverfahren Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

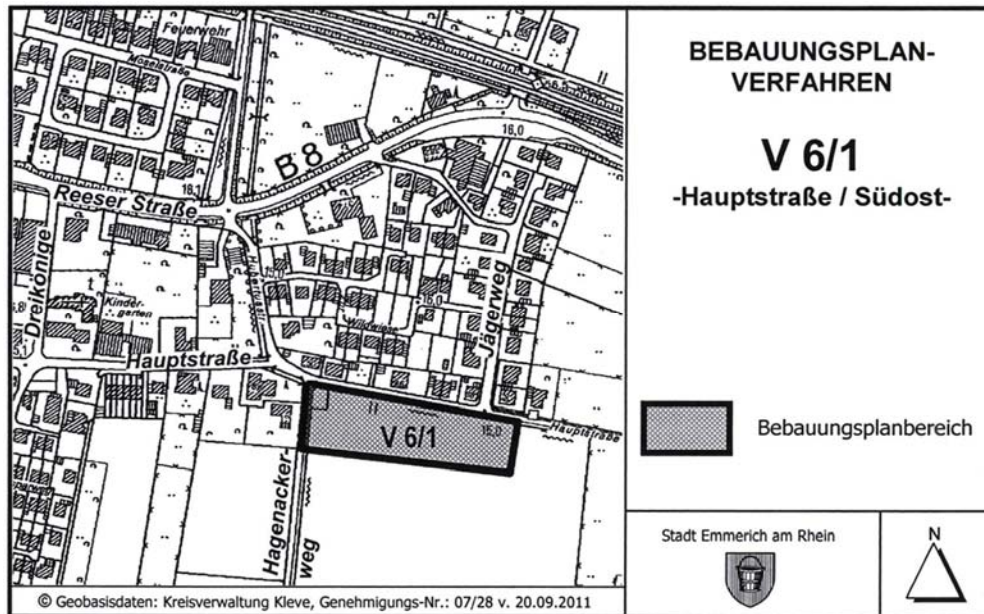
Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **11.02.2014** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 1155/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfes durchzuführen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung eines neuen Wohnbereiches mit einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung. Unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließung durch die Hauptstraße soll hierdurch eine Abrundung des Siedlungsbereiches im Ortsteil Vrasselt am südöstlichen Ortsrand vorgenommen werden.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-, die Begründung einschließlich Umweltbericht, die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

05. März 2014 bis einschließlich 04. April 2014

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes V 6/1 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Tiere und Pflanzen		
Amphibien	Hinweis auf Krötenwanderung	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
Vögel, Fledermäuse, Amphibien	Information zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
	Information zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien	Artenschutzprüfung (ASP I), Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Feb. 2014
Boden		
Bodenfunktion	Information zu Einflüssen während der Bauzeit	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Wasser		
Grundwasser	Hinweis auf Grundwasserrückstau in Zeiten von Rheinhochwasser	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
	Informationen zu Grundwasserhöhe und sachgerechter Regenentwässerung der Grundstücke	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Gewässer	Informationen zu den Auswirkungen auf vorhandene Entwässerungsgräben	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Hochwasserrisikomanagement	Informationen über die Lage im potentiellen Überschwemmungsbereich des Rheins	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Klima / Luft und erneuerbare Energien		
Solarenergie	Hinweis auf die Berücksichtigung bestehender Solaranlagen auf den Dächern der Nachbarschaft	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
	Verschattungsprognose der Neubebauung im Planbereich in Bezug auf Solaranlagen in der Nachbarschaft	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Klimatische Auswirkungen	Abschätzung der klimatischen Auswirkung der Bebauung	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Mensch und seine Gesundheit		
Immissionen aus Landwirtschaftsbetrieben	Hinweis auf Auswirkungen benachbarter Landwirtschaftsbetriebe	Stellungnahme privater Dritter mit Schreiben vom 27.02.13
Geräusche	Informationen zur Lärmsituation aus dem Verkehr von Bahn und Verkehr sowie gewerblichen Emissionsquellen	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Schattenwurf	Prognose der Beeinträchtigung der Wohnnutzung in der nördlich	Begründung, Stadt Emmerich am Rhein, Feb.

	angrenzenden Nachbarschaft durch den Schattenwurf der anstehende Neubebauung	2014
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Kulturlandschaft	Information über die Auswirkungen der Planung auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014
Orts- und Landschaftsbild		
Ortsbild	Informationen über die Auswirkungen der Planungen auf das Ortsbild	Umweltbericht, Stadt Emmerich am Rhein, Feb. 2014

Hinweise

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 11.02.2014 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 20.02.2014
Der Bürgermeister

Johannes Diks

3. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2014/2015

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen, die ab Beginn des Schuljahres 2014/2015 eine weiterführende Schule besuchen werden, sind durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom 04. bis 07.03.2014 anzumelden. In der Stadt Emmerich am Rhein können Sie ihr Kind an folgenden Schulen anmelden:

1. **Gesamtschule Emmerich am Rhein**, Brink 1
2. **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein** – Schule der Sekundarstufen I und II, Hansastr. 3
3. **Anmeldungen von Schulabsolventen der Hauptschulen und der Realschule (Klasse 10)**

Für Schülerinnen und Schüler, mit dem mittleren Schulabschluss, die gem. Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten haben, und sich für die Einführungsphase anmelden möchten, ist das unter Punkt 2 genannte Gymnasium zuständig.

4. **Anmeldetermin und -ort**

4.1 **- für die Gesamtschule**

Ort: PAN Kunstforum, Agnetenstr.2, Telefon: 75-5300
Termin: **Dienstag, 04.03. bis einschl. Freitag, 07.03.2014**
Dienstag, Mittwoch und Freitag
jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4.2 **- für das Städt. Willibrord-Gymnasium**

Ort: Sekretariat, Hansastraße 3, Telefon: 75-4900
Termin: **Dienstag, 04.03. bis einschl. Freitag, 07.03.2014**
jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

5. **Unterlagen**

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- a) das Familienstammbuch oder eine Abstammungsurkunde
- b) das letzte Halbjahreszeugnis mit Schulformempfehlung und
- c) der bereits ausgefüllte Anmeldebogen

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können in den Schulsekretariaten des Gymnasiums (75-4900) oder der Hanse Realschule (75-4800) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Herr Loock, Tel.: 75-1450, Frau Bauditz, Tel.: 75-1451 oder Frau Keulertz, Tel.: 75-1452 geklärt werden.

Emmerich am Rhein, den 20.02.2014

Johannes Diks
Bürgermeister